

Dekret über die Kirchensteuer

(Kirchensteuerdekret)

vom 26. November 2003

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen, gestützt auf Art. 112 der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002¹ sowie auf Art. 22 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen vom 22. September 2002², beschliesst:

§ 1 Grundsatz

¹ Die Kirchensteuer wird nach den gleichen Grundsätzen erhoben, wie sie für die Gemeindesteuern gelten.

² Soweit nachstehend keine abweichende Regelung festgelegt wird, ist das Gesetz über die direkten Steuern des Kantons Schaffhausen³ sinngemäss anwendbar.

^{3 4} Im Hinblick auf die Besonderheit, welche sich aus dem Staatsvertrag zwischen den Kantonen Schaffhausen und Thurgau vom 3. Juli 1918 betreffend die Kirchgemeinde Burg⁵ ergeben, erlässt der Kirchenrat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Kirchensteuerpflichtig sind die Angehörigen der evangelisch-reformierten Kirche (nachstehend Kirche genannt) in jener Kirchgemeinde, in der sie Gemeindesteuer zu bezahlen haben⁶.

² Personen, die während eines Steuerjahres in die Kirche eintreten, sind für den gleichen Zeitraum steuerpflichtig wie für die Kantons- und Gemeindesteuer; für Steuerpflichtige, welche während des Jahres aus der Kirche austreten, endet die Steuerpflicht am 31. Dezember des Vorjahres.

§ 3 Sonderfälle

Wenn nicht alle Mitglieder einer gemeinsam besteuerten Familie der Kirche angehören⁷, werden folgende Bruchteile der ordentlichen Kirchensteuer (1/1) berechnet⁸:

(a) Ehepaare mit Kindern:

- für jeden der Kirche angehörenden Elternteil 1/3;
- für die Kinder, wenn alle der Kirche angehören 1/3;
- gehören nicht alle Kinder der Kirche an, wird der auf sie entfallende Drittel anteilmässig reduziert.

(b) Alleinstehende mit Kindern:

- für den der Kirche angehörenden Elternteil 1/2;
- für die Kinder, wenn alle der Kirche angehören 1/2;
- gehören nicht alle Kinder der Kirche an, wird die auf sie entfallende Hälfte anteilmässig reduziert.

(c) Ehepaare ohne Kinder:

- für den der Kirche angehörenden Ehepartner 1/2.

§ 4 Erbgemeinschaften

Bei konfessionell gemischten Erbgemeinschaften, welche als Ganzes nach den für natürliche Personen geltenden Bestimmungen besteuert werden (Art. 11 Abs. 1 zweiter Satz des Gesetzes über die direkten Steuern⁹), ist die Konfession des Erblassers am Todestag massgebend.

§ 5 Wahlkirchgemeinde

¹ Hat sich eine steuerpflichtige Person als einer Wahlkirchgemeinde zugehörig erklärt, erfolgen Steuerveranlagung und Steuerbezug nach wie vor durch die Wohnortskirchgemeinde. Diese überweist der Wahlkirchgemeinde den aufgrund des tieferen Steuerfusses der beiden Gemeinden berechneten Steuerbetrag, reduziert um die pauschale Umtriebsentschädigung von Fr. 50.--.

² Ist der Steuerfuss der Wahlkirchgemeinde höher, stellt diese dem übergetretenen Mitglied die Differenz zum Kirchensteuerbetrag der Wohnortskirchgemeinde ergänzend in Rechnung. Sie fordert von der Steuerbehörde der Wohnortskirchgemeinde die dazu notwendigen Steuerdaten an.

³ Gehören Mitglieder einer gemeinsam besteuerten Familie verschiedenen Kirchgemeinden an, erfolgt die Steuerausscheidung nach gleichen Grundsätzen, wie sie für Familienmitglieder mit unterschiedlicher Konfessionsangehörigkeit gelten¹⁰.

§ 6 Festsetzung des Steuerfusses

Der Steuerfuss der zu erhebenden Kirchensteuer wird jährlich durch die Kirchgemeindeversammlung in % der einfachen Gemeindesteuer (= 100 %) festgesetzt¹¹. Die Festsetzung hat vor Beginn des entsprechenden Steuerjahres zu erfolgen.

§ 7 Steuerrechnung

¹ Die Grundlage für die Rechnungsstellung der Kirchensteuer bilden die Steuerkataster der Einwohnergemeinden, wobei die Kirchensteuer aufgrund der einfachen Gemeindesteuer (insbesondere Einkommens-, Vermögens-, Grundstückgewinn- und Liquidationsgewinnsteuern) erhoben wird, inklusive allfällige Nachsteuern und Bussen.

² Eine Personalsteuer wird nicht erhoben.

§ 8 Quellensteuern

¹ Für die von Quellensteuerpflichtigen erhobenen Steuern gelten die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.

² Der den Kirchgemeinden von der Zentralkasse vergütete Quellensteueranteil ist in den für die Zentralsteuer massgebenden Steuerbetrag einzubeziehen¹².

§ 9 Rechtsmittelbelehrung

Die Kirchensteuer wird zusammen mit der Kantons- und Gemeindesteuer in Rechnung gestellt. Das auf der Steuerrechnung vermerkte Einspracherecht für die Kantons- und Gemeindesteuern gilt auch für die Kirchensteuer.

§ 10 Einsprache

¹ Einsprachen gegen die endgültige Kirchensteuerrechnung sind schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Zustellung beim Kirchenrat einzureichen¹³.

² Der Kirchenrat holt eine Stellungnahme beim zuständigen Kirchenstand ein und entscheidet dann über die Einsprache.

³ Für das Verfahren und die Kostenfolge sind die Vorschriften über das Einspracheverfahren des Gesetzes über die direkten Steuern sinngemäss anwendbar¹⁴.

§ 11 Rekurs

¹ Die steuerpflichtige Person kann gegen den Einspracheentscheid innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Rekurskommission der Kirche schriftlich Rekurs erheben¹⁵.

² Für das Verfahren und die Kostenfolge sind die Vorschriften über das Rekursverfahren des Gesetzes über die direkten Steuern sinngemäss anwendbar¹⁶.

§ 12 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Gegen Entscheide der Rekurskommission steht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht offen¹⁷. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁸).

§ 13 Steuertermine

¹ Für die Fälligkeit der Kirchensteuer gilt grundsätzlich die gleiche Regelung wie bei der Kantons- und Gemeindesteuer.

² Die Einreichung einer Einsprache oder eines Rekurses befreit die steuerpflichtige Person nicht von der Zahlung des unbestrittenen Teils des Kirchensteuerbetrages.

§ 14 Stundung und Erlass

¹ Wird für die Kantons- und Gemeindesteuer ein Erlass oder eine Stundung gewährt, gilt dies im gleichen Umfang auch für die Kirchensteuer.

² Der Kirchenrat kann auf schriftlich begründetes Gesuch hin nach Rücksprache mit dem zuständigen Kirchenstand weitergehende Erlasse nach Ermessen festlegen.

§ 15 Steuereinzug

Der Kirchenstand ordnet im Einvernehmen mit der Steuerbezugsstelle der Einwohnergemeinde das Verfahren beim Steuereinzug. In der Vereinbarung sind auch zweckmässige Informationsmechanismen aufzuführen, welche der Kirchgemeinde die Kontrolle über die Vollständigkeit der erfassten Kirchensteuerpflichtigen erlauben¹⁹.

§ 15bis Steuererträge

¹ ²⁰ Der Steuerertrag jeder Kirchgemeinde basiert auf der Abrechnung über die Kirchensteuer, welche von der zuständigen Steuerverwaltung gemeldet wird. Alle auf dieser Abrechnung enthaltenen Erträge sind zu verbuchen und bilden Teil des

Steuerertrages. Die in der Abrechnung enthaltenen Restanzen sind für die Berechnung des Steuerertrages nicht zu berücksichtigen. Zusätzlich zu verbuchen sind ausserdem die für das Rechnungsjahr gemeldeten Quellensteuern²¹ sowie das Ergebnis allfälliger Ausgleichszahlungen von Wahlkirchmitgliedern²².

² ²³ Der so ermittelte Steuerertrag ist massgebend für die Berechnung der Zentralsteuer und des Finanzausgleichs²⁴

³ ²⁵ Der Kirchenrat erlässt die erforderlichen Weisungen.

§ 16 Inkraftsetzung und Schlussbestimmung

Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Steuerordnungen der Kirchgemeinden sowie diejenige des Verbandes der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Schaffhausen.

Schaffhausen, 26. November 2003

Im Namen der Synode

Der Präsident: Eugen Stamm

Die Sekretärin: Regula Güttinger

¹ SHR 101.000

² RS 201.100

³ SHR 641.100

⁴ Abs.3: Ergänzung gemäss Beschluss der Synode vom 24. Juni 2004, in Kraft getreten am 1. Januar 2004

⁵ RS 102.310

⁶ Als "Kirchgemeinde" gilt im folgenden auch ein Kirchgemeindeverband, sofern diesem das Steuer- und Finanzwesen der angeschlossenen Kirchgemeinden übertragen wird, Art. 74 Abs. 2 und 4 KO (RS 201.200)

⁷ Art. 4 Abs. 2-3 RKV (RS 201.100)

⁸ Änderung gemäss Beschluss der Synode vom 26. November 2008, in Kraft getreten am 31. Dezember 2008

⁹ SHR 641.100

¹⁰ siehe § 3 vorstehend

¹¹ Art. 17 lit. j RKV (RS 201.100)

¹² Art. 43 lit. a RKV (RS 201.100)

¹³ Art. 39 lit. q RKV (RS 201.100) und Art. 158 Abs. 2 KO (RS 201.200)

¹⁴ SHR 641.100

¹⁵ vgl. Ausnahmeregelung wie im staatlichen Steuerrecht gegenüber der 20-tägigen Rekursfrist in allen andern Bereichen gemäss Art. 160 Abs. 2 KO (RS 201.200)

¹⁶ SHR 641.100

¹⁷ Art. 113 Abs. 2 Kantonsverfassung (siehe RS 102.100)

¹⁸ SHR 172.200

¹⁹ siehe auch Aufgaben der RPK bzw. GPK der Kirchgemeinde Art. 20 Abs. 1 und 4 RKV (RS 201.100)

²⁰ Änderung gemäss Beschluss der Synode vom 25. Juni 2009, rückwirkend in Kraft getreten am 31. Dez. 2008

²¹ § 8 vorstehend

²² Art. 22 Abs. 2 KO (RS 201.200) und § 5 dieses Dekretes vorstehend

²³ Änderung gemäss Beschluss der Synode vom 25. Juni 2009, rückwirkend in Kraft getreten am 31. Dez. 2008

²⁴ Art. 43 lit. a RKV (RS 201.100) und § 4 Abs. 2 Finanzausgleichsdekret.(RS 601.110)

²⁵ Änderung gemäss Beschluss der Synode vom 25. Juni 2009, rückwirkend in Kraft getreten am 31. Dez. 2008